

Verordnung über die Fraktionsbeiträge

Vom 27. Juni 1990 (Stand 3. Mai 2005)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf §§ 14 Absatz 4 und 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾
nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung von insgesamt 200'000 Franken pro Jahr.

§ 2 Verteilung

¹ Die Fraktionsbeiträge werden wie folgt verteilt:

- a)* jede Fraktion erhält als Sockelbeitrag 10'000 Franken;
- b) der verbleibende Betrag wird nach der Zahl der beitragsberechtigten Fraktionsmitglieder auf die Fraktionen verteilt (Kopfbeiträge).

§ 3 Stichtag

¹ Stichtag für die Beitragsberechtigung ist der 1. Juli.

§ 4 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden im Lauf des Monats August an die Fraktionen ausgerichtet.

² Eine Auszahlung der Kopfbeiträge an Fraktionsmitglieder ist unzulässig.

§ 5 Übergangsbestimmung

¹ Im Jahre 1990 werden die Fraktionsbeiträge spätestens im November ausgerichtet.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 11. Oktober 1990 (Datum der Publikation im Amtsblatt).

¹⁾ BGS [121.1](#).

121.251

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
19.06.2002	03.05.2005	§ 2 Abs. 1, a)	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 1, a)	19.06.2002	03.05.2005	geändert	-